# Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 21.09.2023

Nach intensiven Anstrengungen aller Beteiligten zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen seit Beginn des Ausbruchs im Nachbarlandkreis Ludwigslust-Parchim im November 2021 können nach Genehmigung der Kommission der Europäischen Union die festgelegten Restriktionszonen im Landkreis Prignitz aufgehoben werden.

Um sicherzustellen, dass die ASP bei Wildschweinen tatsächlich getilgt ist und sich nicht unerkannt in der Schwarzwildpopulation weiterverbreitet und zum Schutz der Hausschweinebestände ist eine intensive Überwachung für mindestens weitere 12 Monate erforderlich.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen für den gesamten Landkreis Prignitz angeordnet:

- 1 Alle Jagdausübungsberechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur weiteren **Reduzierung des Schwarzwildbestandes** durchzuführen.
- 2 Jagdausübungsberechtigte sowie Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen haben auf krankes oder verendetes Schwarzwild zu achten.
- Jedes **verendet aufgefundene Wildschwein** ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, unter der Telefon-Hotline 03876 713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich nach amtstierärztlicher Anweisung.
- Jagdausübungsberechtigte, Grundstückseigentümer und -bewirtschafter haben die Durchführung einer **risikoorientierten Suche nach verendeten Wildschweinen** (beispielsweise in Schwarzwildeinstandsgebieten, an Wasserläufen oder Gewässern) durch amtlich beauftragtes Personal (mittels Menschenkette, Kadaversuchhunden oder Drohne) zu dulden.
- Jedes **verunfallte oder krank erlegte Wildschwein** ist unverzüglich beim Landkreis Prignitz unter der unter Ziffer 3 genannten Telefonnummer anzuzeigen. Es ist eine Probe (wenn möglich Schweißprobe, ansonsten eine mit Schweiß getränkte Tupferprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungschein beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz abzugeben.
- Von **jedem erlegten Wildschwein** ist unverzüglich eine Probe zur virologischen bzw. serologischen Untersuchung (**Schweißprobe** rotes Röhrchen) zu entnehmen und mit dem roten, gut leserlichen Durchschlag des vollständig ausgefüllten Wildursprungscheins entweder
  - beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten oder
  - in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben. Der Tierkörper kann ohne Einschränkungen verwertet werden.
- 7 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 22.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 05.06.2023 außer Kraft.

#### Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung**

١.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine außerordentlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z.B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der Übertragung durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt) kommt der indirekten Übertragung über Fleisch und Fleischerzeugnisse, Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Das ASP-Virus zeichnet sich durch eine hohe Ansteckungs- und Widerstandsfähigkeit aus und hält sich zum Beispiel in Blut und in Kadavern verendeter Schweine, in unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten sowie in gepökelten oder geräucherten Waren und sogar im Erdboden monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die Land- und Forstwirtschaft und die verarbeitenden Betriebe der gesamten Region. Ebenso kommt es im Schwarzwildbestand betroffener Regionen zu erheblichem Leiden der Tiere und zu hohen Verlusten, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt gänzlich zum Erliegen.

Entsprechend § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist der Landkreis Prignitz zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Die ASP stellt eine Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 dar, die normalerweise nicht in der Union auftritt und für die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 ermöglicht den Mitgliedstaaten, weitergehende bzw. konkretisierende Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu erlassen, dies ist mit dem Tiergesundheitsgesetz und der Schweinepest-Verordnung geschehen.

III.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Brandenburgs und der Kreisgrenze zum Landkreis Prignitz wurde am 24.11.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Auf Grund der Lage des Fundortes betrafen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auch das Gebiet des Landkreises Prignitz. Durch die intensiv durchgeführten Maßnahmen wie beispielsweise die sofortige Festlegung von Restriktionszonen, die sofortige und regelmäßige Suche nach verendeten Wildschweinen (Fallwildsuche), die Errichtung fester wildschweinsicherer Zäune, die drastische Senkung der Schwarzwildpopulation und durch strenge Biosicherheitsmaßnahmen konnte der Ausbruch in relativ kurzer Zeit getilgt und eine Einschleppung in Hausschweinebestände verhindert werden.

Im Landkreis Prignitz wurde bis zum heutigen Tag kein infiziertes Wildschwein gefunden. Der letzte ASP-positive Befund im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 13.10.2022 festgestellt. Unter Berücksichtigung der durch das Institut für Epidemiologie am Friedrich-Loeffler-Institut geschätzten Liegezeit des positiv befundeten Stückes seit mindestens Mitte Juli 2022 wird davon ausgegangen, dass das aktive ASP-Geschehen im Landkreis Ludwigslust-Parchim seit spätestens Mitte Juli 2022 erloschen ist. Mit Genehmigung der EU-Kommission können daher die ASP-Restriktionszonen auch im Landkreis Prignitz und die damit verbundenen Beschränkungen für die Jagdausübung, für Schweinehalter, Land- und Forstwirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger aufgehoben werden.

Um sicherzustellen, dass die ASP bei Wildschweinen tatsächlich getilgt ist und sich nicht unerkannt in der Schwarzwildpopulation der bisherigen Restriktionsgebiete oder auch in bisher freien Teilen des Landkreises Prignitz verbreitet und zum weiteren Schutz der Hausschweinebestände ist jedoch eine intensive Überwachung für mindestens weitere 12 Monate erforderlich.

IV.

Die unter den Nummern 1 bis 6 für den gesamten Landkreis Prignitz angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um eine frühzeitige Erkennung einer Infektion im Wildschweinebestand sicherzustellen und die Gefahr einer Weiterverbreitung zu verhindern. Sie sind verhältnismäßig und stellen das mildeste Mittel dar, dieses Ziel zu erreichen, ohne die Ausübung der Jagd, die Verwertung des Wildes, die Schweinehaltung, den Handel, die Land- und Forstwirtschaft und die Verarbeitungsbetriebe in der Region zu behindern.

٧.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, die Maßnahmen sind trotz eines eventuell eingelegten Widerspruchs sofort zu befolgen.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (ABI. EU L 84 S. 1)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, vom 03. Dezember 2018 (ABI. EU L 308 S. 21)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. EU L 174 S.64)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 16. März 2023 (ABI. EU L 79 vom 17.03.2023, S. 65)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV) in der Fassung vom 08. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBI. I 2002 S. 14)

in der jeweils geltenden Fassung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg eingelegt werden.

im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kramer Amtstierärztin